



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 21. November 1918.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Infl.-Gebühr für die ein-
spaltige Korpuszeile 15 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Telegramm aus Berlin, den 14. November 1918.

Zu einer Reihe von Stadtgemeinden ist die Stadtverordnetenversammlung und sind die Deputationen aufgehoben und an ihre Stelle sind für die gesamte Gemeindeverwaltung die zur Durchführung der Revolution gebildeten Organe gesetzt worden. Ein derartiges Vorgehen widerspricht den grundlegenden Erlassen der neuen Zentralorgane im Reich und Staat; es gefährdet aufs höchste den ruhigen Fortgang der Volksernährung, der Unterstήzung bedürftiger Familien, der Krankenfürsorge und aller sonstigen kommunalen Aufgaben. Selbstverständlich können grundlegende Änderungen in der Organisation einzelner Gemeindeverwaltungen nur infolge einheitlichen gesetzgeberischen Vorgehens erfolgen. Nachdem am gestrigen Tage der Rat der Volksbeauftragten ein bestimmtes Programm für Wahlen zu öffentlichen Körperschaften vorgesehen hat, bleibt bis zu dessen Durchführung die bisherige Organisation in allen Stadtgemeinden und sonstigen Kommunalverbänden bestehen.

Die preußische Regierung.

Hirsch. Strobel.

Vorstehendes bringe ich hiermit den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis.

Neustadt O.-S., den 15. November 1918.

Der Landrat.

Festsetzung von Zuschlägen zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch die Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbaulichen Organisationen an die Verbraucher.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. 1918 S. 368) und des § 3 Absatz 2 der preußischen Ausführungsanweisung hierzu vom 25. Mai d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

Der Zuschlag zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbauliche Organisationen unmittelbar an die Verbraucher darf 50 Mark je Tonne nicht übersteigen.

Dresden, den 2. November 1918.

Der Oberpräsident.
von Guenther, Wirklicher Geheimer Rat.

Einladung.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Volksrates lade ich hiermit Vertreter aller im Regierungsbezirk Oppeln bestehenden Arbeiter- und Soldatenräte zu einer Besprechung

über die den A.- u. S.-Räten gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Oppelner Regierungsgebäude

am Dienstag den 26. November vormittags 10 Uhr 30.

Es sollen vertreten werden die A.- u. S.-Räte der Städte über 10000 Einwohner durch je 1 Mitglied des Arbeiterrats und des Soldatenrats, im ganzen also 2 für jede Stadt.

Städte unter 10000 Einwohner werden zusammen mit den Landgemeinden kreisweise und zwar hat jeder Kreis höchstens 4 Mitglieder zu entsenden, über die sich die betreffenden Räte zu einigen haben werden. Die Zahl und Namen der gewählten Vertreter ersuche ich dem Landrat (Bürgermeister) mitzuteilen.

Oppeln, den 19. November 1918.

v. Miquel.

Vorstehender Einladung wird zugestimmt.

Der Volksbeauftragte.

Hanck.

Ich ersuche, mir den Namen, Stand und Wohnort der gewählten Vertreter bis zum 28. d. Ms. mitzuteilen.

Neustadt, den 21. November 1918.

Der Landrat.

Bichseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutz gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Bichseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Kerpen, Neuhof, Körnitz, Broßhüll, Pietra, Stiebendorf, Jarschowitz, Siöblau, Dobraw, Komornik, Lobbowitz, Schreibersdorf, Klein Strehlitz, Schiegau, Polnisch Rasselswitz, Rujan, Zwade, Legelsdorf, Moschen, Krobusch, Neudorf, Schartowitz, Altzitz, Polnisch Probnitz, Simsdorf, Rosenberg, Wilkau, Polnisch Müllmen, Blaschewitz, Leschnig, Wochan, Dirschelwitz, Deutsch Müllmen, Deutsch Probnitz, Glöglichen, Oberglogau, Fröbel, Alt Kuttendorf, Friedersdorf, Schwesterwitz, Neu Kuttendorf, Rosnochau, Schwarze, Babierzan, Kramelau, im Kreise Neustadt O.-S., Klein Gläsen, Gläsen, Schönau und Thomnitz im Kreise Leobschütz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleten oder fischer einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuwachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Aussuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Aussuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftroute vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Hohlhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Über die Tötung eingesangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Gültigkeit bis zum 31. Januar 1919 einschließlich.

7. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 9. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Anordnung alsbald ortssätzlich zu veröffentlichen. Die beteiligten Ortspolizeibehörden haben unverzüglich die gegebenen Anordnungen durchzuführen.

Neustadt, den 18. November 1918.

Der Landrat.

Noch viele hunderttausend Bentner Hackfrüchte, Kartoffeln und Rüben sind im Boden, weil ausreichende Arbeitskräfte zum Auskühnen fehlen.

Werden diese Feldfrüchte nicht bald geerntet, vernichtet sie der Frost. Das darf nicht geschehen, denn das wäre ein unerseklicher Verlust für unsere ohnehin schwer gefährdete Volksernährung.

Es ergeht daher an alle Arbeiter- und Bauernräte sowie an alle Behörden der dringende Ruf, überall dort, wo noch Kartoffeln im Boden sind, bei den Truppen und unter den Arbeitslosen männlichen und weiblichen Geschlechts durch Vermittlung der örtlichen Arbeitsnachweise sofort die Arbeitskräfte aufzubringen, die erforderlich sind, die Ernte schnellstens zu vollenden.

Die Landwirte, die noch Kartoffeln im Acker haben, sind verpflichtet, von den nächstgelegenen Truppenteilen und Behörden die erforderlichen Arbeitskräfte gegen Zusicherung eines angemessenen, die heutigen Leuerungsverhältnisse berücksichtigenden Lohnes schnellstens anzufordern.

Sind sie darin lässig oder verzögern sie die Ernte durch die Weigerung, einen angemessenen Lohn zu zahlen, so müßt.n die Behörden geeignete Zwangsmaßnahmen ergreifen, um die Feldfrüchte vor dem Verderben zu bewahren.

Berlin, den 18. November 1918.

Für das Kriegsernährungsamt:

W u r m.

Für das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

B r a u n. H o f e r.

Für das Ministerium des Inneren:

D r. B r e i t s c h e i d. H i r s c h.

Nr. 785.

Betrifft Kohlenversorgung.

Zur Ausklärung und Beruhigung der Kreisbewohner wegen unzureichender Belieferung mit Hausbrandkohlen wird folgendes mitgeteilt:

Die Kreiskohlenstelle hat nichts unversucht gelassen, die Kohlennot, die nicht nur im Kreise Neustadt, sondern allgemein vorhanden ist, auf ein erträgliches Maß zurückzuföhren. Es sind nunmehr energische Maßnahmen getroffen, um die vielfach geradezu bedenklichen Notstände wenigstens einigermaßen zu beheben.

Die Gründe für die ungenügende Kohlenlieferung im allgemeinen dürften zur Genüge bekannt sein. Die unserem Kreise vom Reichskohlenkommissar bisher zugewiesene Kohlen-

menge war völlig unzureichend, um alle Bedürfnisse einzigermaßen befriedigen zu können. Trotz größter Bemühungen war es bis zum Herbst 1918 nicht möglich, vom Reichskommissar einen größeren Lieferungsanspruch durchzuführen. Erst durch die im Juli d. Js. angeordnete nochmalige Verbrauchs- und Bedarfserhebung ist es möglich geworden, einen zweifelsfreien Nachweis über den Bedarf an Hausbrandkohlen zu führen; demzufolge ist nunmehr die Jahresliefermenge gegen das erste Lieferungsjahr um 60 Prozent für den Kreis Neustadt erhöht worden. Bei der Vorschusshinweisung auf die Winterliefermenge 1918/19 für Oktober kommt diese erhöhte Zuweisung schon im allgemeinen zum Ausdruck. Für die Sommerrücksicht (Mai—September) diente noch die vorjährige völlig unzureichende Jahresliefermenge als Grundlage. Hierzu kommt noch, daß die Termine für die einzelnen Belieferungsabschnitte wegen Kohlen- bzw. Wagenmangels, auch wegen der Grippeerkrankungen und Arbeiterausstände nicht innegehalten werden konnten. Am 1. November waren sogar noch einige Lieferungen aus der Juli-Augustzuweisung rückständig. Die September- und Oktoberzuweisung stand noch vollständig aus; es handelt sich hierbei um Restansprüche von 135 000 Rentner.

Unseren energischen Bemühungen beim Reichskohlenkommissar ist es nunmehr gelungen, eine schleunige bevorzugte Belieferung der gelben C-Scheine für September, teilweise auch der grünen D-Scheine für Oktober durchzuführen. Es werden außerdem den Kreiskohlenlagern sofort größere Mengen zugeführt werden, um damit besonders bedrängten Gemeinden mit kleineren Mengen auszuholzen.

Die Winterliefermenge für jede Gemeinde steht nun fest und wird in den nächsten Tagen mitgeteilt werden. Die Belieferung auf die grünen Oktoberscheine beginnt voraussichtlich, soweit es sich nicht um bevorzugte Lieferungsanweisungen durch den Reichskommissar handelt, Anfang spätestens Mitte Dezember. Bis dahin muß in jeder Gemeinde versucht werden, mit der Zuweisung bis Ende September auszukommen. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß einzelne Verbraucher mit größeren Beständen, die zweifellos in jeder Gemeinde vorhanden sind, ihre Vorräte teilweise dem Gemeindevorstand zur Abwendung der allgemeinen Kohlennot in der Gemeinde zur Verfügung stellen. Hierzu sind auch die Mengen zu rechnen, die durch fuhrenweise Beziehe aus oberschlesischen Gruben oder aus Krappitz, durch Deputatkohlenzuweisungen oder aus sonstigen Bezügen in die Gemeinde gekommen sind. Die Nächsteiliefe gebietet es in der jetzigen schweren Zeit, dem bedrängten Mitbürgern, namentlich dem unbemittelten kleinen Verbraucher, zu Hilfe zu kommen und bis zum Eintreffen der vermehrten Oktoberkohle auszuhalten. Nur wenn diese Vorbedingung erfüllt ist, kann in dem äußersten Notfalle einzelnen Gemeinden vorschussweise eine kleinere Menge aus den Kreiskohlenlagern überwiesen werden, soweit der geringe Vorrat reicht.

Die Herren Gemeindevorsteher werden dringend ersucht, die notleidenden Verbraucher nicht in die Kreiskohlenstelle zu schicken, sondern alles zu tun, um zunächst einen Ausgleich in der Gemeinde selbst vorzunehmen. Fällige Bestellungen sind der Kreiskohlenstelle unter genauer Angabe der Menge, des Unter- und Hauptlieferers, der Grube und der Farbe des Bezugsscheines sofort zu melden, damit die bevorzugte Lieferung beim Reichskommissar beantragt werden kann. Schließlich wird noch dringend ersucht, die eingegangenen Kohlensendungen sofort vorschriftsmäßig zu melden, damit die Kreiskohlenstelle laufend über die erfolgten Lieferungen unterrichtet ist.

Neustadt OS., den 20. November 1918.

Die Kreiskohlenstelle.
Günther.

Nr. 786. Nach Verordnung über den Handel mit Gänse vom 2. 5. 1918 (R.-G.-Bl. S. 373) dürfen die Höchstpreise für lebende Gänse beim Verkauf durch den Züchter oder Meister nach dem 31. August 1918 den Betrag von 19,00 Mark nicht übersteigen.

Wie bekannt geworden ist, weigern sich vielfach die Züchter und Händler Gänse zum genannten Höchstpreise abzugeben. Wir weisen darauf hin, daß bei weiterer Weigerung der Züchter, Gänse zu Höchstpreisen zu verabfolgen, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark geahndet werden kann.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister ersuchen wir, mit allem Nachdruck auf vorstehende Verordnung hinzuwirken.

Neustadt, den 14. November 1918.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

Nr. 787.

Anordnung

über Festsetzung von Höchstpreisen für Milch im Kleinhandel.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und des § 4 der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 31. August 1918 (Regierungs-amtsblatt Stück 36 Seite 268) über Milchhöchstpreise wird hierdurch für den Kreis Neustadt O.S. mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für 1 Liter Milch bei Abgabe im Kleinhandel beträgt:

a) in den Städten Neustadt O.S., Oberglogau und dem Gutsbezirk Schloss Oberglogau,

bei Vollmilch 40 Pf.

bei Magermilch 21 "

bei Buttermilch 21 "

b) in den übrigen Ortschaften des Kreises Neustadt O.S.

bei Vollmilch 38 Pf.

bei Magermilch 19 "

bei Buttermilch 19 "

§ 2.

Die festgesetzten Preise sind nach der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 31. 8. 1918 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 516), in der Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 20. Dezember 1917 (Kreisbl. S. 826) — aufgehoben.

Neustadt O.S., den 26. Oktober 1918.

Der Kreisausschuss.
von Choltik. Ritter. Lange.

Nr. 788. Die Ortsbehörden des Kreises haben uns bis zum 1. Dezember 1918 die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen besonders schwer arbeitenden Pferde in gewerblichen Betrieben mitzuteilen. Es sind darunter in erster Reihe Pferde zu verstehen, die bei der Reichspostverwaltung, den Güterexpeditionen, der Eisenbahnen und bei der Holzabfuhr verwendet werden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Neustadt, den 16. November 1918. Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 789. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, sämtliches gesammeltes Frauenhaar an die besagten Stellen und von dort an die Deutsche Frauenhaar-Sammlung, Magdeburg, abzuliefern.

Nur diese ist berechtigt, das durch die freiwillige Sammeltätigkeit zusammengebrachte Haar auszukaufen. Den Händlern ist die Abnahme von Frauenhaar bei den Sammelorganisationen verboten.

Nachdem nun die Kreissammelstellen (Ortsausschüsse) usw. mit den gewerbsmäßigen Haarhändlern insofern gleichgestellt sind, als beide beim Einkauf an den Höchstpreis von 20 Mark gebunden sind und beim Verkauf 24 Mark erhalten, außerdem aber den Sammelorganisationen von Seiten der Deutschen Frauenhaar-Sammlung, Magdeburg, Reklamematerial und Sammelbentel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann für die freiwillige Hilfs-tätigkeit kein Grund mehr vorliegen, die Vorschriften des Kriegsministeriums (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) zu umgehen und die Haare an andere Stellen, als die vorgeschriebenen, zu liefern.

Neustadt O.S., den 15. November 1918. Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.

Nr. 790. Die Wiederwahl des Bauerngutsbesitzers Emanuel Gröhlich in Poln. Olbersdorf ist von mir bestätigt worden.

Neustadt O.S., den 15. November 1918.

Der Landrat.

Nr. 791. Kosten der Ausklärungsarbeit für die 9. Kriegsanleihe.

Die Herren Vertrauensmänner ersuche ich, die Forderungsnachweise über die ihnen aus Anlaß der Ausklärungsarbeit für die 9. Kriegsanleihe erwachsenen Kosten mit bis spätestens 1. Dezember d. Jz. einzureichen.

Neustadt, den 19. November 1918.

Der Landrat.

Nr. 792. Anzeige über besondere Vorkommnisse.

Es liegt Veranlassung vor, die Ortspolizeibehörden erneut auf die Beachtung der Verordnung des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps vom 6. August 1917 (Amtsblatt der Regl. Regierung zu Oppeln, Sonderausgabe zu Stück 34) hinzuweisen, wonach über alle aussehauerregende Vorfälle sofort telegraphische Anzeige an die dort angegebenen Stellen zu erstatten ist.

Neustadt O.S., den 18. November 1918.

Der Landrat.

Eine Anzahl rumänischer Staatsangehöriger, die als Vertrauensleute des Armee-Oberkommandos Mackensen in Rumänien tätig gewesen sind, werden voraussichtlich in nächster Zeit nach Deutschland reisen. Das Armee-Oberkommando Mackensen wird in jedem Falle vorher den Militärbefehlshaber des Zielortes von der Bureise benachrichtigen.

Das Kriegsministerium bittet, der Bureise keine Hindernisse in den Weg zu legen; die Gewähr für die Zuverlässigkeit der betreffenden Personen übernimmt das Armee-Oberkommando Mackensen.

In Deutschland sind diese Personen wie andere Rumänen auf freiem Fuß zu behandeln. Vorstehendes bringe ich hiermit den Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis.

Neustadt O.-S., den 18. November 1918.

Der Landrat.

Handel mit Gemüsesämereien.

Der Herr Staatssekretär des Kriegernährungsamts hat durch Verordnung vom 19. Oktober 1918 über den Handel mit Gemüsesämereien (R.-G.-Bl. S. 1255) den Erlaubniszwang nach Maßgabe der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) auf den Handel mit Gemüsesämereien aller Art (einschl. Kohlräbsamen) ausgedehnt.

Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom 19. Oktober d. Jz. bereits Handel mit Gemüsesämereien treiben, dürfen ihren Handel **bis zum 1. Dezember 1918** und nur dann, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen. Die Anträge sind durch die Hand der Ortspolizeibehörden mit größter Beschleunigung einzureichen.

Der Vorsitzende

der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis, sowie über die Untersagung des Handels errichteten Stelle.

Annexion.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Periodische Druckschriften sind vom 1. November 1918 ab während der ersten 2 Wochen nach dem Erscheinungstage nur ohne Anzeigenteil oder mit völlig unleserlich gemachten Anzeigen zum Auslandversand zugelassen.

§ 2.

Als Anzeigen in diesem Sinne gelten alle nicht unter Verantwortung der Redaktion erscheinenden Veröffentlichungen, wie z. B. in Verbindung mit Anzeigen eingesandte sogenannte redaktionelle Notizen.

§ 3.

Ausgenommen sind:

- a) Anzeigen amtlicher Stellen und öffentlich rechtlicher Korporationen Deutschlands und der mit ihm verbündeten Staaten,
- b) Geschäftsbücher, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Emissionsprospekte handelsgerichtlich eingetragener Firmen,
- c) Anzeigen, deren Annahme mindestens 14 Tage vor dem Ausgabetermin der Druckschrift erfolgt ist; diese Anzeigen aber nur, wenn sich auf der betreffenden Seite überhaupt keine ausführverbote Anzeige — vgl. auch a) und b) — befindet und dies durch ein eingedrücktes Zeichen (A) in der rechten Ecke der betreffenden Seite kenntlich gemacht ist.

§ 4.

Um die Innehaltung der 14 tägigen Frist zwischen Anzeigenannahme und Ausgabe kontrollieren zu können, ist von den in Betracht kommenden Anzeigen eine Abschrift den örtlichen Presseüberwachungsstellen, in Breslau der Abt. II g des stellv. Genkdos. bezw. der Kommandantur, bei Zeitchriften eine zweite Abschrift der Abt. II G S des stellv. Genkdos. VI. A.-K. vorzulegen. Die 14 tätige Frist rechnet von dem Tage dieser Vorlegung an.

§ 5.

Periodische Druckschriften, bei denen es bei allen ihren Anzeigen gewährleistet ist, daß zwischen Annahme und Veröffentlichung der Anzeigen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegt, können von der Verpflichtung zur Einreichung der einzelnen Anzeigen befreit werden. Anträge sind an das stellv. Generalkommando zu richten.

§ 6.

Alle zum unverzögerten Auslandsversand zugelassenen Ausgaben sind auf der vorersten Seite oder dem Umschlag durch ein oben rechts in der Ecke eingedrücktes Zeichen (A) kenntlich zu machen.

§ 7.

Unberührt bleibt der amtliche Versand, der Feldpostversand, der Versand ins besetzte Gebiet und nach Österreich-Ungarn.

Unter amtlichem Versand sind zu verstehen Druckschriften von deutschen Reichs-, Staats-, Militär- und Marinebehörden, die als solche durch Siegel oder Stempelabdruck auf den Sendungen kenntlich gemacht sind.

Durch die neuen Vorschriften bleibt ferner die Verpflichtung der Zeitungsverleger unberührt, auch in Zukunft nur solche Anzeigen aufzunehmen, deren Aufgeber bekannt sind, oder sich über ihre Person einwandfrei ausweisen können.

Wie jede Zeitung oder Zeitschrift dem Verbot des Auslandversandes von Anzeigen nachkommen will, ob durch Aussonderung des ganzen Anzeigenteils, durch Weglassen ganzer Bogen oder durch Wegstreichen von Anzeigen, bleibt jedem Verleger überlassen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Breslau, den 12. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Fhr. v. Egloßstein, General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz.

Breslau, den 14. Oktober 1918.

Glatz, den 16. Oktober 1918.

Der Kommandant.

J. V.: Graf von Pfeil, Generalleutnant.

von Fiedler, Generalmajor.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes ortüblich bekanntzugeben.

Neustadt, den 14. November 1918.

Der Landrat.

A n o r d n u n g.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Schlesischen Viehhändlersverbandes vom 13. 11. 1916 ordnen wird mit Wirkung vom 1. 11. 1918 ab, an:

Für jeden Ankauf eines Kalbes zu Schlachtzwecken wird eine Aufbringungsgebühr von 5. Mark je Stück bezahlt. Von dieser Gebühr erhält der Oberauskäufer 1 Mark, der Unter- auskäufer 4 Mark.

Die Aufbringungsgebühr wird den beliebten Stellen mit dem Kaufpreis in Rechnung gestellt.

Breslau, den 23. Oktober 1918.

Provinzial-Gleischstelle für die Provinz Schlesien.

Tiebel.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Neustadt, den 18. November 1918. **Der Kreisausschuss. Wirtschaftsamt.**

A n z e i g e r.

Zur Kälberaufzucht! Sonnenblumenkuchen- schrot.

Bestellungen hierauf von den Gemeinde- und Gutsvorständen werden bis zum **1. Dezember 1918** entgegengenommen.

Neustadt O.-S., den 21. November 1918.

**Lebens- und Futtermittelstelle
des Kreises Neustadt O.S.**

Schubert.

Ich praktiziere hier.

Neustadt,
Ob. Mühlstr. 28.

Westhoff,
prakt. Tierarzt,
Telefon 83.

Druckjäger werden sauber und billigst angefertigt in der **Kreisblatt-Druckerei.**

Redaktion und Verlag:
der Vorstand des Kreisausschusses.

Druck von H. Raupach's Nachf. R. Reichelt, Neustadt O.-S.

Lohn oder verunglückte **Pferde und Fohlen**



hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Rohfleischerei,
Neustadt O.-S.

— Telefonisch unter Nr. 89 zu erreichen. —

G e l d gegen monatliche Rück-
zahlung verleiht
R. Calderarow, Hamburg 5.

— Für Gemeindevorsteher! —

Brotmarken- Bescheinigungen

für Urlauber vorrätig in der

Kreisblatt-Druckerei.

Bettwassen.

Alter und Geschlecht angeben. Auskunft um-
sonst.

Versandhaus Wohlfahrt,
München 189, Isabellastraße 12.